Änderungen im Infektionsschutzgesetz

Wie bereits im Newsletter 182/2021 unter Nr. 1 angekündigt, ist das „Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbhG 2021)“ nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (BGBl I, 4147 Nr. 63) und in den größten Teilen seit dem 15.09.2021 in Kraft.

Teile dieses sog. Omnibusgesetzes sind die Änderung des Infektionsschutzgesetzes (Artikel 12), die mit diesen Änderungen einhergehenden Grundrechtseinschränkungen (Artikel 13), die Änderung des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (Artikel 15) sowie die Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (Artikel 16).

Zu den Änderungen im Infektionsschutzgesetz
Der Maßnahmenkatalog in § 28 a IfsG wurde in Abs. 1 um den Punkt 2a „Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises“ ergänzt.
Von größter praktischer Bedeutung ist das Verarbeitungs-/Fragerecht von bestimmten Arbeitgebern nach § 36 Abs. 3 IfsG.
Das Recht zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Bezug auf den Impf- und Serostatus ist gegeben, wenn der Deutsche Bundestag eine **epidemische Lage von nationaler Tragweite** festgestellt hat und **soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist**.
Welche Arbeitgeber dieses Recht haben bestimmt sich nach § 36 Abs. 1 und 2.

Das sind im caritativen Bereich folgende Einrichtungen und Dienste:
Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfsG: Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime und Ferienlager bis auf „nach § 43 I SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege“.
Nicht unter § 23 Abs. 5 S. 1 fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, d.h. z.B. auch Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung.
Obdachlosenunterkünfte
Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern
…
ambulante Pflegedienste und Unternehmen die den Einrichtungen nach Nr. 2 vergleichbare Dienstleistungen anbieten, ohne die Angebote zur Entlastung von Pflegenden nach § 45a Abs. 1 Nr. 2 SGB XI.
Für die in § 23 Abs. 5 unter 1 – 9 aufgezählten Einrichtungen (Krankenhäuser etc.) ist das Verarbeitungsrecht bereits in § 23 a IfsG geregelt.

Nach derzeitiger Lage gilt das Frage-/Verarbeitungsrecht bis zum 24.11.2021 (epidemische Lage von nationaler Tragweite).
Die Kenntnis des Dienstgebers versetzt diesen in die Lage, z.B. nicht geimpfte Mitarbeitende in „risikoärmeren“ Bereichen einzusetzen. Sie hat keine Impfpflicht zur Folge.

Daneben steht die „Drei G Nachweispflicht“ nach § 28a Abs. 1 Nr. 2a i.V.m. mit den Länderverordnungen (Corona-Schutz-, Test- und Quarantäne-, Betreuungsverordnung NW). Weigern sich Mitarbeitende die Nachweise vorzulegen und sind sie zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich, so hat das arbeitsrechtliche Konsequenzen. Können diese Mitarbeitenden ihre Dienste nur in der Einrichtung erbringen (mobiles Arbeiten außerhalb der Einrichtung ist aufgrund der geschuldeten Arbeit ausgeschlossen), so liegt ein Arbeitshindernis in der Risikosphäre des Dienstnehmers / der Dienstnehmerin vor, welches auf Dienstgeberseite dann die Entgeltzahlungspflicht entfallen lässt.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Klaus Schoch

Ursula Meer